

Anlage 2 **Ärztliche Bescheinigung für die Taucherin bzw. den Taucher**

Ärztliche Bescheinigung

Gemäß Punkt 5.3.1 Absatz b (1), b (3) und b (4) und Absatz c (1) und c (2) der DGUV Regel 101-023 „Forschungstauchen“ dürfen von dem/der Unternehmer/in nur Versicherte als Forschungstaucher bzw. Forschungstaucherin eingesetzt werden, die über eine gültige Eignungsuntersuchung, basierend auf den Grundsätzen der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), verfügen. Die Eignung soll die gesundheitliche Unbedenklichkeit, entsprechend § 4 (2) ArbMedVV vor Aufnahme der Tätigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Die Untersuchung erfolgt nach Anhang der ArbMedVV Teil 3, Absatz 1, Nr. 5 „Taucherarbeiten“ (ehemals DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G31 „Überdruck“) oder gleichwertige Untersuchungen. Die Untersuchung darf nur von einem Arzt oder einer Ärztin mit besonderer Fachkunde gemäß § 7 ArbMedVV durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Eignungsuntersuchung ist dem Unternehmen bzw. dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen.

Zu untersuchende Person:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

1. Eignungsuntersuchung basierend auf der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ehemals G31 „Taucherarbeiten“)

Datum der Untersuchung: _____

Erstuntersuchung

Nachuntersuchung

2. Ergebnis der Untersuchung:

Die oben genannte Person ist als Taucher bzw. Taucherin (ggf. streichen)

nicht geeignet

befristet geeignet bis: _____

geeignet

geeignet unter folgenden Voraussetzungen:

Zeitpunkt der nächsten Untersuchung: _____

Ort / Datum:

Stempel, Unterschrift des Arztes/der Ärztin